

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/12/16 91/19/0285

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 16.12.1991

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

#### Norm

AZG §11 Abs1;

VStG §19 Abs1;

VStG §5 Abs1;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/09/24 90/19/0245 3

## Stammrechtssatz

Bei der Festsetzung der Strafen für die einzelnen Taten kommt es nicht auf den Unrechtsgehalt des Gesamtverhaltens des Täters, sondern auf den der jeweiligen Übertretung an. Es ist daher im konkreten Fall auf das Ausm der Arbeitszeitüberschreitungen bei jedem einzelnen Delikt abzustellen. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich des Verschuldens.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190285.X02

Im RIS seit

16.12.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$